



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Geschäftsordnung des Revisionsausschusses

**in der ab 27.2.2018
geltenden Fassung**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Artikel 1	Begriffe	5
Artikel 2	Zuständigkeiten	5
Artikel 3	Vertreter	5
Artikel 4	Stimmrecht	6
Artikel 5	Beobachter	6
Artikel 6	Sekretariat	6
Artikel 7	Einberufung	7
Artikel 8	Tagesordnung	7
Artikel 9	Arbeitsdokumente	8
Artikel 10	Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Verhandlungsleitung	8
Artikel 11	Anträge zu Tagesordnungspunkten	9
Artikel 12	Prüfung der Anträge und Abstimmung	9
Artikel 13	Rückzug eines Antrags	10
Artikel 14	Wiedererwägung	10
Artikel 15	Anträge zur Geschäftsordnung	10
Artikel 16	Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage	10
Artikel 17	Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung	10
Artikel 18	Aufeinanderfolge der Ordnungsanträge	11
Artikel 19	Nichtöffentlichkeit der Sitzungen	11
Artikel 20	Quorum	11
Artikel 21	Abstimmungsregeln	11
Artikel 22	„Ad-hoc“-Arbeitsgruppen	12
Artikel 23	Bericht	13
Artikel 24	Inkrafttreten der Beschlüsse	13
Artikel 25	Sprachen	13
Artikel 26	Anforderungen an Arbeitsdokumente und Anträge	14
Artikel 27	Änderung der Geschäftsordnung	14
Artikel 28	Inkrafttreten	14

In Anwendung des Artikels 16 § 10 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 hat der Revisionsausschuss diese Geschäftsordnung angenommen.

Artikel 1 Begriffe

Für Zwecke dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Übereinkommen“ das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999;
- b) „OTIF“ die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr;
- c) „regionale Organisation“ eine gemäß Artikel 38 des Übereinkommens dem Übereinkommen beigetretene regionale Organisation für wirtschaftliche Integration;
- d) „Vertreter“ die natürliche Person, die von einem Mitgliedstaat, einer regionalen Organisation oder einer anderen zur Teilnahme an den Sitzungen des Revisionsausschusses berechtigten Stelle ernannt wurde;
- e) „Generalsekretär“ den Generalsekretär gemäß Artikel 13 § 1 Buchst. g) des Übereinkommens;
- f) „Arbeitsprachen“ die Arbeitsprachen gemäß Artikel 1 § 6 des Übereinkommens;
- g) „Mitglied des Revisionsausschusses“ einen Mitgliedstaat oder eine regionale Organisation. Wenn der Revisionsausschuss über die Änderung von Anhängen zum Übereinkommen berät und beschließt, sind Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 des Übereinkommens eine Erklärung über die Nichtanwendung dieser Anhänge abgegeben haben, keine Mitglieder des Revisionsausschusses.

Artikel 2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Revisionsausschusses richten sich nach Artikel 17 § 1 und 33 § 4 des Übereinkommens.

Artikel 3 Vertreter

- § 1 Alle Mitglieder des Revisionsausschusses haben dasselbe Recht, bei den Tagungen des Revisionsausschusses vertreten zu sein. Jedes Mitglied des Revisionsausschusses bezeichnet einen oder mehrere Vertreter. Bezeichnet ein Mitglied des Revisionsausschusses mehr als einen Vertreter, so ist für die Zwecke der Abstimmung gleichzeitig ein Delegationsleiter zu bezeichnen. Die Vertreter sind dem Generalsekretär unter Angabe des Namens, der Funktion und der Rolle im Revisionsausschuss schriftlich mitzuteilen.

- § 2 Ein Mitgliedstaat kann sich von einem anderen Mitgliedstaat vertreten lassen, vorausgesetzt, dass dies dem Generalsekretär schriftlich mitgeteilt wird. Ein Staat darf jedoch gemäß Artikel 16 § 3 des Übereinkommens nicht mehr als zwei andere Staaten vertreten.

Artikel 4 Stimmrecht

- § 1 Mit Ausnahme der Mitgliedstaaten, deren Stimmrecht ausgesetzt ist (Artikel 26 § 7 und 40 § 4 Buchst. b) des Übereinkommens) verfügt jedes Mitglied des Revisionsausschusses über eine Stimme.
- § 2 Jeder regionalen Organisation stehen, sofern die behandelten Gegenstände in ihre Zuständigkeit fallen, so viele Stimmen zu, wie die Zahl ihrer Mitglieder beträgt, die zum Zeitpunkt der Abstimmung gemäß § 1 stimmberechtigt sind. Diese Mitglieder einer regionalen Organisation dürfen ihr Stimmrecht nur insofern wahrnehmen, als die zu beratenden Gegenstände nicht in die Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen.

Artikel 5 Beobachter

- § 1 Die Vertreter assoziierter Mitglieder der OTIF, die Vertreter von Staaten, die nicht Mitglieder des Revisionsausschusses sind, sowie die Vertreter von internationalen Organisationen und Verbänden, die gemäß Artikel 16 § 5 des Übereinkommens eingeladen werden, sowie Personen, die vom Generalsekretär auf Grund ihrer Fachkompetenzen in Verbindung mit der Beratung besonderer Gegenstände zu einer Sitzung des Revisionsausschusses eingeladen werden, können an den Tagungen des Revisionsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen (Beobachter).
- § 2 Beobachter können im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 11 § 1 Anregungen unterbreiten.

Artikel 6 Sekretariat

- § 1 Der Generalsekretär besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Revisionsausschusses.
- § 2 In diesem Zusammenhang obliegen dem Generalsekretär insbesondere:
- a) die Einberufung des Revisionsausschusses (Artikel 7);
 - b) die Vorbereitung der Arbeitsdokumente zu den auf der Tagesordnung des Revisionsausschusses stehenden Punkten (Artikel 8);
 - c) das Verfassen des Berichtes über jede Tagung und dessen Versand an die Mitglieder des Revisionsausschusses und teilnehmenden Beobachter (Artikel 23);
 - d) die Mitteilung an die Mitgliedsstaaten und regionalen Organisationen der Beschlüsse des Revisionsausschusses, der allfälligen Widersprüche gemäß Artikel 35 § 2 des Übereinkommens und des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Beschlüsse;
 - e) die Besorgung des Schriftwechsels und die Führung des Archivs.

- § 3 In dem im Übereinkommen vorgesehenen Ausmaß kann der Generalsekretär an den Beratungen des Revisionsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 7 Einberufung

- § 1 Der Generalsekretär beruft den Revisionsausschuss gemäß Artikel 16 § 2 des Übereinkommens entweder von sich aus oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Revisionsausschusses oder auf Antrag des Verwaltungsausschusses gemäß Artikel 15 des Übereinkommens ein.
- § 2 Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 16 § 2 des Übereinkommens beruft der Generalsekretär den Revisionsausschuss auch auf Antrag einer regionalen Organisation ein, vorausgesetzt, dass diese gemäß Artikel 4 § 2 über die Stimmen von mindestens fünf Mitgliedern des Revisionsausschusses verfügt.
- § 3 Mindestens 20 Wochen vor der Eröffnung der Tagung stellt der Generalsekretär den Mitgliedern des Revisionsausschusses und den Beobachtern zu
- a) eine Einladung, die den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Eröffnung der Tagung enthält, sowie
 - b) die vorläufige Tagesordnung und die kommentierte vorläufige Tagesordnung. Letztere soll eine kurze Erläuterung jedes vorgeschlagenen Tagesordnungspunktes liefern.

Artikel 8 Tagesordnung

- § 1 Abgesehen von den Angelegenheiten, zu deren Beratung die Tagung einberufen wird, sind folgende Geschäfte auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen:
- a) alle Punkte, deren Aufnahme vom Revisionsausschuss anlässlich einer vorangegangenen Tagung verlangt worden war;
 - b) alle gemäß § 2 mitgeteilten Punkte, deren Aufnahme von einem Mitglied des Revisionsausschusses oder von einem Beobachter beantragt wurde.
- § 2 Wurde gemäß § 1 mindestens 16 Wochen vor Tagungsbeginn beantragt, weitere Geschäfte auf die Tagesordnung zu setzen, so stellt der Generalsekretär die angepasste Fassung der vorläufigen Tagesordnung den Empfängern mindestens 14 Wochen vor Tagungsbeginn zu. Dem Antrag auf Hinzufügen zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist eine kurze Erläuterung beizufügen.
- § 3 Die vorläufige Tagesordnung wird dem Revisionsausschuss zu Beginn der Tagung zur Annahme oder Änderung vorgelegt. Die Annahme der Tagesordnung bildet in der Regel den ersten zu behandelnden Punkt nach der Wahl des Vorsitzenden und des Vize-Vorsitzenden.
- § 4 Die Aufnahme neuer Geschäfte in die Tagesordnung oder die Streichung bestehender Geschäfte von der Tagesordnung kann nur einstimmig erfolgen.

Artikel 9 Arbeitsdokumente

- § 1 Die Arbeitsdokumente zu den Punkten der vorläufigen Tagesordnung der Tagung des Revisionsausschusses werden den Mitgliedern des Revisionsausschusses und den Beobachtern, mit Ausnahme der in Artikel 8 § 1 Buchst. b) genannten, mindestens 16 Wochen vor der Eröffnung der Tagung vom Generalsekretär übersandt.
- § 2 Ein Mitglied des Revisionsausschusses oder Beobachter, der gemäß Artikel 8 § 1 Buchst. b) einen Antrag stellt, hat dem Generalsekretär mindestens in einer Arbeitssprache spätestens 16 Wochen vor Tagungsbeginn ein Arbeitsdokument zu dem vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt zu übermitteln. Die Frist beträgt 12 Wochen, wenn das Dokument in allen drei Arbeitssprachen vorliegt. Der Generalsekretär hat dafür zu sorgen, dass Übersetzung(en) in die andere(n) Arbeitssprache(n) angefertigt werden und dass die Arbeitsdokumente spätestens 10 Wochen vor Tagungsbeginn an alle Mitglieder des Revisionsausschusses und Beobachter verschickt werden.
- § 3 Der Generalsekretär stellt die Dokumente des Revisionsausschusses für dessen Mitglieder auf der OTIF-Website zur Verfügung und verteilt sie auf elektronischem Wege an die Mitglieder des Revisionsausschusses und an die Beobachter. Auf Verlangen eines Mitglieds des Revisionsausschusses, das die Dokumente nicht elektronisch erhalten kann, stellt der Generalsekretär eine Papierfassung zur Verfügung.

Artikel 10 Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Verhandlungsleitung

- § 1 Der Revisionsausschuss wählt unter den Vertretern seiner Mitglieder den Vorsitz und eine oder mehrere Personen für dessen Vertretung. Der Vorsitz und die stellvertretenden Vorsitze können gewählt werden
- a) für eine Tagung oder einen Teil der Tagung, wobei in diesem Falle die Anzahl an möglichen Wiederwahlen unbegrenzt ist, oder
 - b) für einen bestimmten Zeitraum von höchstens fünf Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl.
- § 2 Wurde kein ständiger Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz gewählt, so eröffnet der Generalsekretär oder ein anderer Vertreter des Sekretariates der OTIF die Tagung und leitet die Verhandlungen bis zur Wahl des Vorsizes und der/des stellvertretenden Vorsitze(s).
- § 3 Der Vorsitz leitet die Verhandlungen, achtet auf den ordnungsgemäßen Lauf der Verhandlungen, gewährleistet die Anwendung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, leitet das Abstimmungsverfahren und verkündet die Entscheidungen.
- § 4 Der Vorsitz kann beantragen, die jedem Redner gewährte Redezeit sowie die Anzahl der Wortergreifungen pro Delegation zu einer Frage zu begrenzen oder die Beratungen zu schließen. Er kann beantragen, die Beratungen zu dem behandelten Punkt oder die Sitzung als solche zu unterbrechen oder zu vertagen.
- § 5 In der Ausübung seines/ihrer Amtes bleibt der/die Vorsitzende der Autorität des Revisionsausschusses unterstellt.

Artikel 11

Anträge zu Tagesordnungspunkten

- § 1 Anträge können von jedem Mitglied des Revisionsausschusses, vom Generalsekretär gemäß Artikel 21 § 4 des Übereinkommens und von Beobachtern unterbreitet werden. Anregungen von Beobachtern gelten als Anträge zur Abstimmung, wenn sie von einem Mitglied des Revisionsausschusses unterstützt werden.
- § 2 Anträge zu auf der Tagesordnung stehenden Punkten müssen in mindestens einer der Arbeitssprachen verfasst werden und sind dem Generalsekretär in der Regel spätestens acht Wochen vor Tagungsbeginn zu unterbreiten. In allen Arbeitssprachen ausgearbeitete Anträge können bis spätestens fünf Wochen vor Tagungsbeginn eingereicht werden. Der Generalsekretär hat die Anträge in allen Arbeitssprachen spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn an alle Mitglieder des Revisionsausschusses und Beobachter zu verschicken.
- § 3 Nach Ablauf der in § 2 vorgeschriebenen Frist oder zu Beginn einer Sitzung können die Mitglieder des Revisionsausschusses und Beobachter weitere Anträge in mindestens einer der Arbeitssprachen einreichen, sofern sie auf der Tagesordnung stehende Punkte betreffen. Derartige Anträge sind an den Generalsekretär zu richten, der, wenn möglich, die Übersetzungen anfertigen lässt und die Anträge daraufhin auf der Tagung verteilt. Ein solcher Antrag kann jedoch nur beraten werden, wenn er:
- a) von mindestens zwei Mitgliedern des Revisionsausschusses unterstützt wird, sofern der Antrag in allen Arbeitssprachen vorliegt;
 - b) von der in Artikel 21 § 1 vorgesehenen Mehrheit unterstützt wird, sofern der Antrag nicht in allen Arbeitssprachen vorliegt.

Artikel 12

Prüfung der Anträge und Abstimmung

- § 1 Sind zu einer bestimmten Frage mehrere Anträge gestellt worden, so bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge, in der über sie beraten und abgestimmt wird, wobei er grundsätzlich mit dem Antrag beginnt, der sich seiner Ansicht nach am weitesten vom Ausgangstext oder, wenn ein Ausgangstext nicht vorliegt, vom ursprünglichen Antrag entfernt.
- § 2 Bildet ein Antrag den Gegenstand eines Änderungsantrages, so wird über diesen zuerst beraten und abgestimmt. Bildet ein Antrag den Gegenstand von zwei oder mehreren Änderungsanträgen, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der nach Ansicht des Vorsitzes in materieller Hinsicht am weitesten vom ursprünglichen Antrag abweicht. Nimmt der Revisionsausschuss keinen Änderungsantrag an, so wird über den ursprünglichen Antrag abgestimmt.
- § 3 Kann ein Antrag unterteilt werden, so kann mit Zustimmung des Antragstellers über jeden Teil gesondert abgestimmt werden. Nach Annahme der einzelnen Teile muss über den Antrag insgesamt abgestimmt werden.

Artikel 13 Rückzug eines Antrags

- § 1 Jeder Antrag kann vom Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden, vorausgesetzt die Abstimmung hat noch nicht begonnen und der Revisionsausschuss hat noch nicht über seine Änderung abgestimmt.
- § 2 Ein solcherart zurückgezogener Antrag kann von jedem anderen Vertreter gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 unmittelbar neu gestellt werden.

Artikel 14 Wiedererwägung

Ein bei einer Tagung des Revisionsausschusses angenommener oder abgelehnter Antrag kann in der gleichen Tagung nur dann erneut geprüft werden, wenn der Revisionsausschuss dies beschließt. In diesem Fall ist grundsätzlich nach demselben Verfahren, das für den betreffenden Antrag gemäß Artikel 21 angewendet wurde, über dessen erneute Prüfung abzustimmen.

Artikel 15 Anträge zur Geschäftsordnung

Die Vertreter können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Der Vorsitz entscheidet darüber unverzüglich. Wird die Entscheidung des Vorsitzenden von einem Mitglied des Revisionsausschusses angefochten, so wird darüber abgestimmt. Die Entscheidung des Vorsitzes bleibt aufrecht, sofern sie nicht von der Mehrheit gemäß Artikel 21 abgelehnt wird. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Artikel 16 Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage

- § 1 Jedes Mitglied des Revisionsausschusses kann während einer Sitzung die Unterbrechung oder Vertagung der Beratung über eine Frage beantragen.
- § 2 Ein solcher Antrag wird sofort zur Diskussion gestellt. Außer dem Antragsteller wird lediglich einem Befürworter und zwei Gegnern des Antrages das Wort erteilt; danach wird über den Antrag unverzüglich abgestimmt.
- § 3 Stimmt der Revisionsausschuss dem Antrag zu, verkündet der Vorsitz die sofortige Vertagung oder den sofortigen Schluss der Beratung zu dieser Frage.

Artikel 17 Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung

- § 1 Jedes Mitglied des Revisionsausschusses kann während einer Sitzung die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen.
- § 2 Ein solcher Antrag wird unmittelbar und ohne weitere Diskussion zur Abstimmung gebracht.
- § 3 Stimmt der Revisionsausschuss einem solchen Antrag zu, verkündet der Vorsitz die sofortige Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung.

Artikel 18 Aufeinanderfolge der Ordnungsanträge

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 15 haben die nachstehenden Ordnungsanträge in folgender Reihenfolge Vorrang gegenüber allen anderen Anträgen:

- a) Unterbrechung der Sitzung,
- b) Vertagung der Sitzung,
- c) Vertagung der Beratung zu einer Frage,
- d) Schluss der Beratung zu einer Frage.

Artikel 19 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Sofern der Revisionsausschuss nicht anders beschließt, sind seine Sitzungen sowie jene seiner Arbeitsgruppen nicht öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen hat keinen Einfluss auf die Verfahren der OTIF betreffend die Verteilung und Veröffentlichung ihrer Dokumente.

Artikel 20 Quorum

- § 1 Der Revisionsausschuss ist beschlussfähig (Artikel 13 § 3 und 17 § 2 des Übereinkommens), wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, die gemäß Artikel 4 über ein Stimmrecht verfügen, zum Zeitpunkt der Abstimmung vertreten ist.
- § 2 Zum Zweck der Feststellung des Quorums für einen Tagesordnungspunkt, dessen Verhandlungsgegenstand in der Zuständigkeit einer regionalen Organisation für wirtschaftliche Integration liegt, wird die Anzahl der Stimmen der Organisation in Übereinstimmung mit Artikel 4 § 2 bestimmt.
- § 3 Zu Beginn jedes neuen Tagesordnungspunktes ermittelt der Vorsitz das Quorum und teilt dem Revisionsausschuss mit, ob das Quorum für die Zwecke dieses Punktes erreicht ist oder nicht, ungeachtet, dass sich dies vor jeder Abstimmung ändern kann.

Artikel 21 Abstimmungsregeln

- § 1 Das Abstimmungsverfahren im Revisionsausschuss richtet sich nach Artikel 16 § 4 des Übereinkommens und folgenden Bestimmungen:
 - a) unbeschadet des Artikels 4 § 2, verfügt jedes Mitglied des Revisionsausschusses gemäß Artikel 4 über eine Stimme;
 - b) ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen
 - mindestens gleich einem Drittel der bei der Abstimmung vertretenen Mitglieder des Revisionsausschusses und
 - größer als die Zahl der Nein-Stimmen
- ist;

- c) Mitglieder des Revisionsausschusses, die sich der Stimme enthalten, gelten dennoch als bei der Abstimmung vertreten;
- d) für die Ermittlung der Mehrheit ist die Zahl der Mitglieder des Revisionsausschusses maßgebend, deren Vertreter gemäß Artikel 3 zum Zeitpunkt der Abstimmung im Sitzungssaal anwesend sind. Die Nichtteilnahme eines im Sitzungssaal anwesenden Vertreters an der Abstimmung gilt als Stimmenthaltung.

§ 2 Während einer Tagung des Revisionsausschusses wird durch Handzeichen abgestimmt. Jede Delegation kann eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen. Diese erfolgt in der Reihenfolge des französischen Alphabets, wobei mit der Delegation begonnen wird, deren Name der Vorsitz ausgelost hat. Die Stimmabgaben werden in der Niederschrift über die betreffende Tagung festgehalten.

§ 3 Wenn eine Angelegenheit außerhalb einer Tagung aufkommt und der Vorsitz, der Generalsekretär oder mindestens fünf Mitglieder des Revisionsausschusses der Meinung sind, dass ein Beschluss noch vor der nächsten Tagung des Revisionsausschusses gefasst werden muss, führt der Vorsitz eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß folgenden Regeln durch:

- a) Ist kein ständiger Vorsitz gewählt, so gilt als Vorsitz jener der letzten Sitzung;
- b) alle Mitgliedstaaten werden schriftlich über das Thema und den Grund einer solchen Abstimmung informiert;
- c) über voneinander unabhängige Fragen wird getrennt aber falls möglich in demselben Verfahren abgestimmt;
- d) die Mitglieder werden aufgefordert, dem Generalsekretär ihre Stimme (ja/nein/Enthaltung) schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist (Datum und Uhrzeit) zu übermitteln, die mindestens einundzwanzig Kalendertage betragen muss;
- e) der Empfang der erhaltenen Antworten wird vom Generalsekretär bestätigt;
- f) die innerhalb der Frist erhaltenen Antworten werden aufgezeichnet;
- g) das Quorum ist das gleiche wie bei den Tagungen des Revisionsausschusses. Erreicht die Anzahl der vor Ablauf der Frist eingegangenen Antworten nicht das erforderliche Quorum, so gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann jedoch bei der nächsten Tagung des Revisionsausschusses erneut unterbreitet werden;
- h) das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens wird allen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Artikel 22 **„Ad-hoc“-Arbeitsgruppen**

§ 1 Zur Prüfung bestimmter Fragen kann der Revisionsausschuss eine oder mehrere „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen einsetzen, sofern er dies für notwendig hält.

§ 2 Die Geschäftsordnung des Revisionsausschusses wird bei den Tagungen der „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen sinngemäß angewendet, sofern der Revisionsausschuss nicht anders beschließt.

Artikel 23 **Bericht**

- § 1 Die Niederschrift erfolgt in Form eines Berichts, der eine Zusammenfassung der Beratungen enthält; gemäß Artikel 16 § 8 des Übereinkommens werden die Anträge und Beschlüsse jedoch in ihrem vollen Wortlaut aufgenommen. Das Gleiche gilt für Handlungen oder Fristen, die dem Generalsekretär oder einem Mitglied des Revisionsausschusses auferlegt werden.
- § 2 Stimmen die verschiedenen Sprachfassungen nicht miteinander überein, ist der in der Sprache des Redners verfasste Text maßgebend. Bei den Beschlüssen des Revisionsausschusses ist jedoch der französische Text maßgebend.
- § 3 Jeder Teilnehmer kann verlangen, dass seine Erklärungen im vollen Wortlaut in den Bericht aufgenommen werden, sofern er dem Generalsekretär den schriftlichen Wortlaut in einer der Arbeitssprachen übergibt.
- § 4 Der vorläufige Bericht wird den Tagungsteilnehmern spätestens zwei Monate nach der Tagung zugestellt. Die Teilnehmer teilen dem Generalsekretär innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet vom Versanddatum des vorläufigen Berichts, ihre Berichtigungswünsche zum Bericht schriftlich mit. Soweit Berichtigungswünsche eingehen, die zu demselben Inhalt eine unterschiedliche Wiedergabe herbeiführen würden, führt der Generalsekretär eine Einigung herbei oder setzt die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Tagung.
- § 5 Der Bericht in seiner endgültigen Fassung wird den Mitgliedern des Revisionsausschusses und den Beobachtern, die teilgenommen haben, zugestellt (Artikel 6 § 2 Buchst. c)).

Artikel 24 **Inkrafttreten der Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Revisionsausschusses treten gemäß Artikel 35 §§ 2 bis 4 des Übereinkommens in Kraft.

Artikel 25 **Sprachen**

- § 1 Die Ausführungen der Teilnehmer werden sofort mündlich ihrem wesentlichen Inhalt nach in die übrigen Arbeitssprachen gedolmetscht. Die Anträge, die Beschlüsse und die Mitteilungen des Vorsitzenden werden in vollem Wortlaut gedolmetscht.
- § 2 Die Ausführungen der Teilnehmer werden sofort mündlich ihrem wesentlichen Inhalt nach in die übrigen Arbeitssprachen gedolmetscht. Die Anträge, die Beschlüsse und die Mitteilungen des Vorsitzenden werden in vollem Wortlaut gedolmetscht.
- § 3 Alle in den Artikeln 7, 8, 9 und 11 genannten Dokumente sind gleichzeitig in allen Arbeitssprachen und, mit Ausnahme der in Artikel 11 § 3 vorgesehenen Fälle, innerhalb der jeweils anwendbaren Fristen an die Mitglieder des Revisionsausschusses und Beobachter zu verschicken.

Artikel 26
Anforderungen an Arbeitsdokumente und Anträge

Nicht aus der Feder des Sekretariates stammende Arbeitsdokumente und Anträge sind so kurz wie möglich zu halten. Arbeitsdokumente sollten 10 700 Wörter (rund 20 Seiten) nicht überschreiten. Anträge sollten 5 300 Wörter (rund 10 Seiten) nicht überschreiten. Arbeitsdokumente und Anträge, einschließlich bildlicher Darstellungen, sind zur Erleichterung der Übersetzung in einem editierbaren Format einzureichen.

Artikel 27
Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann ganz oder teilweise durch Beschluss des Revisionsausschusses gemäß Artikel 21 geändert werden, sofern ein Antrag auf Änderung auf der vorläufigen Tagesordnung steht. Der Revisionsausschuss beschließt bei Änderungen den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Artikel 28
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. Februar 2018 in Kraft.

Bern, den 27. Februar 2018

Im Namen des Revisionsausschusses

Der Vorsitz:

(Clio Liégeois)